

Martin Scharke Videoproduktion
Bismarckring 3, 65183 Wiesbaden
Web: www.martinscharke.com · E-Mail: film@martinscharke.com · Tel.: +4915773832430
USt.-ID: DE332092744 · C24 Bank · IBAN: DE25 5002 4024 8079 5123 01 · BIC: BYLADEM1001

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Martin Scharke Videoproduktion

Stand: 01.01.2026

§1 Geltungsbereich

- 1) Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten vollständig und uneingeschränkt für alle Verträge zwischen **Auftraggeber** (folgend **AG** genannt) und dem **Auftragnehmer** (folgend **AN** genannt) Martin Scharke.
- 2) **AG** sind natürliche und juristische Personen, die beim **AN** Leistungen, wie bspw. Dienstleistungen oder künstlerische Werke bestellen.
- 3) Im Rahmen der **Angebotserstellung** händigt der AN diese **AGB** an den AG aus. Mit Auftragsbestätigung seitens des AG an den AN erkennt der AG die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich an.
- 4) **Vertragsbestandteil** ist neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch das Angebot und alle weiteren Anlagen und Dokumente. Die **Details der Beauftragung** ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.
- 5) **Mündliche Nebenabreden** werden schriftlich festgehalten.
- 6) Der AN erbringt im Rahmen **selbstständiger, unternehmerischer Tätigkeit** Dienstleistungen für den AG. Bestandteil der Dienstleistung ist die Bereitstellung von Produktionsmitteln im Rahmen des Auftrags.
- 7) Sollten einzelne **Bestimmungen dieses Vertrags** unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt.

§2 Vertraulichkeit

- 1) **Inhalte aller Angebote** zwischen AN und AG sind **vertraulich** und dürfen nicht an Mitbewerber, andere Mediendienstleister jeglicher Art oder am Auftrag unbeteiligte Dritte weitergegeben werden.
- 2) Die Inhalte aller vom AN eingereichten Kalkulationen, Exposes, Treatments, Konzepte und Drehbücher sind **vertraulich und urheberrechtlich geschützt**.
- 3) Der **AN verpflichtet** sich, über alle **Informationen**, die der AG im Rahmen dieses Vertrages zugänglich macht, **Stillschweigen** zu bewahren. Der AN darf seine Erfüllungsgehilfen entsprechend über die benötigten **Informationen** zur Umsetzung des Auftrags in Kenntnis setzen.

§3 Preise, Rechnungen, Zahlungsmodalitäten

- 1) Alle angegebenen Preise sind **Netto-Preise** zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von 19%. Der AN weist Umsatzsteuerbeträge in allen Angeboten und Rechnungen aus.
- 2) Die Fälligkeit der vereinbarten **Honorare** ergibt sich aus der Erbringung der bestellten Leistung durch den AN. Das Honorar wird auch fällig durch die Abnahme des an den AG überlassenen Werkes oder Medienprodukt.
- 3) Werden im Angebot bzw. Produktionsvertrag Produktionsschritte oder einzelne Leistungen mit separaten **Preisen** ausgewiesen, wird das hierfür vereinbarte Honorar unmittelbar durch die **Erfüllung der Leistung** fällig.
- 4) **Ab 1.200 € Gesamthonorar** (netto) leistet der AG nach Auftragserteilung und vor Produktionsbeginn eine **Anzahlung von 50 % der Gesamtsumme** an den AN. Die **restlichen 50 %** der Gesamtsumme sind in der Regel **nach Abnahme der Endfassung** seitens des AG zu leisten.
- 5) Überschreitet der AG die auf der Rechnung des AN angegebene **Zahlungsfrist**, so erhält der AG eine erste Mahnung. Diese **erste Mahnung** ist kostenfrei.
- 6) Der AN mahnt den AG ein zweites Mal ab, wenn die Frist zur Zahlung der ersten Mahnung überschritten und keine Zahlung seitens des AG getätigt wurde. Hierfür werden dem AG eine **Pauschale** i.H.v. 50 € zzgl. Verzugszinsen von 5 % p.a. gemäß §288 BGB ab dem ersten Verzugstag berechnet.
- 7) Bleibt die Zahlung nach Ablauf der in der **2. Mahnung** gesetzten Frist aus, behält sich der AN juristische Schritte vor.
- 8) Das Datum des **Zahlungseinganges** beim AN ist maßgeblich für die fristgemäße Begleichung offener Rechnungsbeträge.

§4 Kündigung, Absage, Stornobedingungen, Krankheitsfall, Wetterrisiko

- 1) Wird die Bestellung der Leistungen innerhalb von **weniger als 7 Tagen** vor dem geplanten Produktionsbeginn durch den AG widerrufen, berechnet der AN dem AG **25 % des Tagessatzes für gebuchte Drehtage**, zuzüglich **bereits erbrachter Leistungen** (z.B. Konzept, Drehbuch, Vorproduktion) zu 100 % sowie **nachgewiesener Fremdkosten** (Technik, Freelancer, Locations, Lizenzen) zu 100 %. **Postproduktionskosten entfallen**, sofern zum Zeitpunkt der Absage noch nicht begonnen.
- 2) Wird die Bestellung der Leistungen innerhalb von **weniger als 3 Tagen** vor dem geplanten Produktionsbeginn durch den AG widerrufen, berechnet der AN dem AG **50 % des Tagessatzes für gebuchte Drehtage**, zuzüglich **bereits erbrachter Leistungen** zu 100 % sowie **nachgewiesener Fremdkosten** zu 100 %. **Postproduktionskosten entfallen**, sofern zum Zeitpunkt der Absage noch nicht begonnen.
- 3) Wird die Bestellung der Leistungen innerhalb von **weniger als 24 Stunden** vor dem geplanten Produktionsbeginn durch den AG widerrufen, berechnet der AN dem AG **75 % des Tagessatzes für gebuchte Drehtage**, zuzüglich **bereits erbrachter Leistungen** zu 100 % sowie **nachgewiesener Fremdkosten** zu 100 %. **Postproduktionskosten entfallen**, sofern zum Zeitpunkt der Absage noch nicht begonnen.
- 4) **Reisekosten gemäß §7** werden in jedem Fall der Kündigung oder Absage in voller Höhe berechnet, unabhängig vom Zeitpunkt des Widerrufs.
- 5) Bei **Absagen nach Produktionsbeginn** werden alle bis zum Zeitpunkt der Absage bereits erbrachten Leistungen sowie alle gebuchten und **nicht stornierbaren Fremdleistungen** vollständig in Rechnung gestellt.
- 6) Sollte der AN oder dessen Erfüllungsgehilfen in Folge von **Krankheit, Unfall oder Fremdverschulden** nicht in der Lage sein, vom AG bestellte Leistungen persönlich zu erbringen, kann der AN **Vertreter und Subunternehmer zur Leistungserfüllung** entsenden.
- 7) Entsendet der AN keinen Vertreter zur Leistungserfüllung, kann der AG den Vertrag außerordentlich kündigen.
- 8) Für Leistungen, welche der AN in Folge von **Krankheit, Unfall oder Fremdverschulden** vorübergehend oder dauerhaft schuldig bleibt, entstehen für den AG keine Schadensersatzansprüche.
- 9) Wetterbedingte Verschiebungen des Drehs (**Wetterrisiko**) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Aus diesem Titel anfallende Mehrkosten werden nach belegtem Aufwand in Rechnung gestellt.

§5 Arbeitszeit, Überstunden, Pausen, Reisezeiten

- 1) Angegebene **Tages- und Stundensätze** können vorab, projektbezogen und individuell im Angebot vereinbart werden.
- 2) Die Berechnung der **Arbeitszeit** erfolgt je angefangene Arbeitsstunde.
- 3) **Einzelne Arbeitsstunden** werden zu mind. 75,00 € (netto) berechnet.
- 4) Die Bezeichnung **Drehtag/Tagessatz** ist gleichzusetzen mit einem Arbeitstag. Ein Drehtag dauert **grundsätzlich max. 10 h** (inkl. 1 h Pause) und wird mind. 575,00 € (netto) vergütet.
- 5) **Der Drehtag beginnt** grundsätzlich mit dem Vorbereiten, Packen und Transport des benötigten Equipments, spätestens aber mit dem Eintreffen des AN und dessen Personals am Erfüllungsort.
- 6) **Der Drehtag endet** mit der Nachbereitung des Equipments, der Sicherung des **Rohmaterials** am Firmensitz des AN oder in der jeweiligen Unterkunft.
- 7) **½ Drehtag** entspricht maximal einer **Arbeitszeit von 5 h** (inkl. 0,5 h Pause).
- 8) **Überstunden:** Jede angefangene Arbeitsstunde über die **10. Arbeitsstunde** hinaus wird mit 90,00 € (netto) dem AG berechnet.
- 9) Eine **nicht gewährte Pausenzeit** wird als Überstunde berechnet.
- 10) Für die **Postproduktion** am Firmensitz des AN gelten reduzierte Tagessätze von mind. 450 € (netto).
- 11) Die Summe von **Arbeitszeit und Reisezeit** soll **18 h am Tag grundsätzlich nicht überschreiten**. Ergeben die Planungen der Dreharbeiten eine Überschreitung von 18 h Gesamtdauer, so ist eine **Übernachtung** in unmittelbarer Nähe des Drehortes mit einzuplanen und zu stellen.

§6 Mitwirkungspflichten

- 1) Je nach vertraglicher Vereinbarung bestehen **Mitwirkungspflichten des AG**, darunter die Teilnahme an regelmäßigen Meetings oder Updates (falls vereinbart) sowie die Bereitstellung von Materialien, Daten und Informationen. Mitwirkungspflichten des AG sind Hauptleistungspflichten.
- 2) Kommt der AG seinen **Mitwirkungspflichten** nicht nach und kann der AN daher vereinbarte Termine und Fristen nicht einhalten, so verlängern sich die **Termine und Fristen** mindestens um den Zeitraum, in dem der AG seinen **Mitwirkungspflichten** nicht nachgekommen ist.
- 3) Wenn sich die Fertigstellung des Projektes um mehr als 2 Wochen vom ursprünglich genannten **Fertigstellungsdatum** aufgrund fehlender Mitwirkung des AG verzögert, so darf der AN die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Leistungen berechnen.

§7 Reisekosten, Übernachtungen, Parkgebühren, Raummieten, Leihgebühren

- 1) Der AG trägt die Kosten für die **erforderliche An- und Abreise** des AN zum/vom Erfüllungsort.
- 2) Für notwendige betriebliche Fahrten mit dem eigenen PKW des AN werden Reisekosten anhand gestaffelter **Streckenpauschalen** (Gesamtstrecke hin und zurück ab Wiesbaden) abgerechnet. Die **Pauschalen** beinhalten Fahrtkosten inkl. Kraftstoff, Fahrzeugverschleiß und Reisezeit. Die jeweils gültigen Pauschalen sind in der aktuellen Preisliste ausgewiesen. **Bis 100 km Gesamtstrecke** sind Fahrkosten inklusive (kein Aufschlag). Bei Fernreisen per Flug oder Bahn werden die tatsächlichen Ticketkosten (Economy-Klasse bzw. 2. Klasse) nach Beleg erstattet.
- 3) Der AG trägt die Kosten für die zur Leistungserbringung anfallenden **Übernachungskosten** des AN und deren Personal.
- 4) Übernachtet der AN zum Zwecke der Leistungserbringung abseits seiner Wohnanschrift, wird dem AG je **Übernachtung** eine **Spesenpauschale** von 28,00 € (netto) berechnet. Die tatsächlichen Hotelkosten werden nach Beleg erstattet; die **Hotelbuchung** erfolgt durch den AN. Als Orientierungsspanne gelten 75,00–150,00 € pro Nacht.
- 5) Im Rahmen der Leistungserbringung getätigte **Auslagen** (Parkgebühren, Taxifahrten, Mietfahrzeuge, Mieten für Drehorte, Reisekosten, Unterkünfte, Datenträger, etc.) werden vom AG an den AN erstattet.
- 6) Der AG trägt die Kosten vom AN zur Leistungserbringung **extern angemietete Produktionstechnik** in voller Höhe. Die Kosten dafür werden im Angebot des AN separat ausgewiesen. Änderungen teilt der AN unverzüglich schriftlich mit.

§8 Haftung für Schäden oder Verluste

- 1) Der AG haftet auf sowie in von ihm gemieteten oder für die Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Flächen und Räumlichkeiten für in **Obhut genommene** Gerätschaften des AN in voller Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- 2) Für **Verluste oder Schäden an Gerätschaften** des AN, die durch den AG, durch vom AG beauftragte Personen oder Erfüllungsgehilfen oder Gäste des AG herbeigeführt werden, haftet der AG in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- 3) Der AN haftet für von ihm hervorgerufene Schäden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Eine **Elektronikversicherung** seitens des AN ist vorhanden und kann vom AG nach Absprache vor der Produktion zusätzlich in Anspruch genommen werden. Der AG haftet mit einer Selbstbeteiligung von 500 € im Falle eines Schadens.
- 4) Die **Haftbarkeit** des AN und dessen Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf direkte Schäden. Der AN haftet nicht für indirekte Schäden, insbesondere den Verlust von Profit oder Daten. Dies gilt nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie für solche Schäden, die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren. Eine **Betriebshaftpflicht** seitens des AN ist vorhanden.

§9 Übertragung der Nutzungs-, Publikations- und Verwertungsrechte

- 1) Sofern nicht anders vereinbart, gehen die **Nutzungs-, Publikations- und Verwertungsrechte** an allen vom AN für den AG erstellten Werken oder Leistungen an den AG über, sobald alle **Honoraransprüche** des AN beglichen sind. Als Werke im Sinne des UrhG gelten u.a. Konzepte, Drehbücher, Bild- und Tonaufnahmen, Fotografien, Grafiken, Zeichnungen, Kompositionen, Musik, Texte, gesprochene Wortbeiträge, Videos und Filme. Die vom AN für den AG erstellten Werke dürfen vom AG auf **unbestimmte Zeit, weltweit** und über alle zum Datum des Vertragsabschlusses bekannten **audio-visuellen Medienformen verbreitet, dupliziert, öffentlich zugänglich gemacht** und gespeichert werden – einschließlich Website, Social Media (Instagram, LinkedIn, YouTube, TikTok, Facebook, Vimeo u.a.), Paid Social, Messen, Präsentationen, interne Kommunikation, Schulungen, Onboarding, Recruiting, Vorführungen, digitale Datenträger und Video on Demand. Rundfunk und Spielfilmproduktionen sind davon ausgenommen; ein individuelles **Nutzungsrecht** wird zwischen AG und AN gesondert verhandelt.
- 2) Bietet der AG die vom AN erstellten Werke über Plattformen (z.B. eigene Website, Digistore24, Vimeo, Udemy o.ä.) lizenziert **zum Kauf oder zur Miete** an, so ist dem AN eine **Beteiligung an den Nettogewinnen** in Höhe von 5 % je Verkauf quartalsweise auszuzahlen.
- 3) Von der Übertragung der **Nutzungs-, Publikations- und Verwertungsrechte ausgeschlossen** sind alle **Veränderungen**, die Urheberrechte des AN verletzen (z.B. Änderung der Filmmontage, Tonmischung, Entfernung von Metadaten, Entfernen von Logos, Wasserzeichen, Abspännen, Manipulation des visuellen Erscheinungsbildes bei Videos, Filmen, Fotografien, Texten, Animation und Grafiken).
- 4) Die **nachträgliche Änderung** des vom AN erstellten und vom AG abgenommenen Werkes durch den AG oder durch von ihm beauftragte Dritte **ist untersagt**. Die Entnahme von Tonspuren, Video-Sequenzen oder Standbildern sowie die erneute Verarbeitung und/oder Verwertung in anderen Medienprodukten sind ausgeschlossen. Ausnahmen können zwischen AG und AN schriftlich vereinbart werden und werden dem AG gesondert berechnet.
- 5) Die Herausgabe des vollständigen **Rohmaterials** (editierbare Projektdateien, unbearbeitete Bild- und Tonaufnahmen, Originalfotos, Vorlagen für Titel- und Grafikanimationen) ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Herausgabe von Rohmaterial erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nachdem das dafür vorgesehene Honorar an den AN gezahlt wurde.
- 6) Die Verwendung der vom AN erstellten Werke im Rahmen **menschenverachtender** und gewaltverherrlichender **Kontexte ist unzulässig**. Verstößt der AG gegen diese Regelung, ergibt sich daraus ein **Sonderkündigungsrecht** für den AN. Jegliche **Nutzungs-, Publikations- und Verwertungsrechte** können dadurch widerrufen werden.

§10 Marken- & Persönlichkeitsrechte

Der AG ist verpflichtet, im Rahmen des Projektes eventuelle Teilnehmer, Mitarbeiter oder betroffene Personen über die Aufnahme und **öffentliche Verwendung** von Bild- sowie Tonmaterial zu informieren und schriftlich deren **Einverständnis** einzuholen. Der AG muss den abgebildeten Personen die Möglichkeit einräumen, diese Erlaubnis nicht zu erteilen und muss den AN im Falle einer Verweigerung darüber informieren. Die **rechtliche Verantwortung** hierfür liegt beim publizierenden AG.

§11 Termine und Fristen

Verbindliche **Termine und Fristen** sind nur gültig, wenn diese im Angebot oder in einem dafür ausgewiesenen Dokument benannt sind. Andernfalls handelt es sich um unverbindliche **Termine und Fristen**.

§12 Abnahmen und Revisionsschleifen

- 1) Der AG hat für jedes vom AN erstellte Medienprodukt das Recht auf **zwei kostenfreie Revisionsschleifen**. Dafür erstellt der AN eine **erste Abnahme-Fassung (AF)**. Die Übermittlung der Mediendateien findet ausschließlich digital über Download oder E-Mail statt. Der AG kann im Zuge der ersten AF **inhaltliche Korrekturen** verlangen. Die erste AF kann mit einem Wasserzeichen oder Timecode versehen werden. Der AG kann im Zuge der **finalen Abnahme-Fassung technische Korrekturen** (Farbkorrektur, Tonmischung, Grading) verlangen.
- 2) Für vom AG zu verantwortende **zusätzliche Revisionsschleifen** wird die zusätzlich anfallende **Arbeitszeit** mit mind. 70 € (netto) für die **Postproduktion** je begonnene Arbeitsstunde berechnet.
- 3) **Zusätzliche Dreharbeiten** und Neu-Produktion eines Medienprodukts oder von Teilen davon ohne Aufpreis sind ausgeschlossen.
- 4) Der AG bestätigt die **Abnahme des Medienproduktes** innerhalb von **sieben Tagen** nach Übergabe der AF oder richtet Änderungswünsche in Textform an den AN. Bleiben Änderungswünsche innerhalb von **sieben Tagen** aus, gilt das Medienprodukt als abgenommen.
- 5) Eine **Veröffentlichung** und/oder Nutzung des Medienproduktes ist einer Abnahme gleichgesetzt. Das Honorar wird in voller Höhe fällig.

§13 Eigenwerbung, Referenzen, Autorenschaft

- 1) Der AG räumt dem AN das Recht ein, die Namen, Marken und Logos (folgend „**Zeichen**“ genannt) des AG als **Referenzen** zu nutzen. Der AG gestattet dem AN, die vom AN erstellten Werke, Medienprodukte und Standaufnahmen der Produktionsbedingungen zum **Zwecke der Eigenwerbung** auf der eigenen Website sowie in Social-Media-Auftritten zeitlich unbefristet und unentgeltlich als **Arbeitsproben** zu verwenden.
- 2) Der AG und AN gestatten sich gegenseitig die **öffentliche Nennung** als Geschäftspartner in **Referenzen**, Publikationen zur Eigenwerbung sowie in Auflistungen zur Akquise.
- 3) Der AG kann die **Rechteeinräumung** jederzeit schriftlich widerrufen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend macht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei Insolvenz, Geschäftsaufgabe, Liquidation, Geschäftsveräußerung oder sofern ein Dritter einen Unterlassungsanspruch gegenüber dem AG in Bezug auf die **Zeichen** geltend macht.
- 4) Der AG verpflichtet sich, bei **Veröffentlichung** jeglicher unter Mitwirkung des AN produzierter Werke den AN und dessen Erfüllungsgehilfen im **Kontext der Veröffentlichung sichtbar** mit dessen Einzelleistung zu nennen.

§14 Salvatorische Klausel

- 1) Alle **Änderungen und Ergänzungen** dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. **Mündliche Abreden** sind nicht getroffen. Individualabreden haben nach § 305b BGB Vorrang.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die **Wirksamkeit des Vertrages** im Übrigen unberührt.
- 3) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der **wirtschaftlichen Zielsetzung** am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Martin Scharke
Auftragnehmer (AN)

Ort, Datum
Auftraggeber (AG)